

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0709/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.01.2020 Verfasser: FB 45/400						
Berücksichtigen bzw. Einbinden von Spenden der schulischen Fördervereine für Präsentationstechnik							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 674 379 701">Datum</th> <th data-bbox="387 674 954 701">Gremium</th> <th data-bbox="962 674 1374 701">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 712 379 739">13.02.2020</td> <td data-bbox="387 712 954 739">Schulausschuss</td> <td data-bbox="962 712 1374 739">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	13.02.2020	Schulausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
13.02.2020	Schulausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Er beschließt, das Einbinden von Spenden schulischer Fördervereine bei dem Ausstatten mit Präsentationstechnik bis auf weiteres nicht zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

In dem nicht-öffentlichen Teil der Schulausschusssitzungen vom 02.07.2019 und 19.09.2019 ist unter Mitteilungen der Verwaltung bereits mündlich über die Problematik von Spenden durch Fördervereine für die Präsentationstechnik an Schulen berichtet worden.

Für die Schulausschusssitzung am 12.11.2019 ist darüber hinaus, ebenfalls für den nicht-öffentlichen Teil, eine Vorlage, bestehend aus einem erklärenden Aktenvermerk, gefertigt worden. Die Verwaltung ist daraufhin beauftragt worden,

- den städtischen Fachbereich Recht und Versicherung (FB 30) um eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme, vordergründig mit Blick auf den § 98 Abs. 1 S. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG), zu bitten
- eine Entscheidungsvorlage für die Februar-Sitzung des Schulausschusses zu fertigen

Aus der als Anlage beigefügten Expertise des FB 30 geht hervor, dass das Schulgesetz nicht festlegt, wann ein unangemessenes Benachteiligen bzw. Bevorzugen einzelner Schulen vorliegt. Dies überlässt dem Schulträger einen durchaus erheblichen Beurteilungsspielraum.

Weder Schulen noch Eltern können, eine Benachteiligung vermutend, gegen die durch den Schulträger getroffene Entscheidung erfolgreich Rechtsmittel einlegen.

Die Vor- bzw. Nachteile des Einbindens von Spenden schulischer Fördervereine sind bereits in dem genannten Vermerk vom 17.09.2019, der dieser Vorlage ebenfalls noch einmal beigefügt ist, aufgeführt worden.

Als Ergebnis dieser Abwägungen schlägt die Verwaltung vor, angesichts knapper Umsetzungskapazitäten in verschiedenen Bereichen sowie des hohen Drucks rechtzeitigen Abflusses von Bundes- und Landes-Fördermitteln Spenden schulischer Fördervereine für die Ausstattung mit Präsentationstechnik bis auf weiteres nicht zu berücksichtigen.

Anlagen:

- Vermerk des FB 45/400 vom 17.09.2019
- Stellungnahme des FB 30 vom 20.11.2019

Aachen, 17.09.2019

Vermerk

Berücksichtigen bzw. Einbinden von Spenden der schulischen Fördervereine

1. Hintergrund

Viele Schulen möchten die Ausstattungsprozesse über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ in dem Bereich Präsentationstechnik nutzen, um eine adäquate Basisausstattung bei sich zu implementieren. Dies ist im Hinblick auf die bisherige Ausstattung vieler Schulen durchaus verständlich.

Jede Schule erhält in dem Rahmen dieses Programms 9.000 € pro Zug, unabhängig von der Schulform. Damit die Ausstattung gemäß Medienkonzept auch effektiv ist, binden viele Schulen zusätzlich eigene Mittel (z.B. aus dem Schulbudget oder Mittel von dem schuleigenen Förderverein) ein. Das war bisher auch unproblematisch, da es sich um eher geringe Mittel und kleinere Systeme gehandelt hat.

2. Auswirkungen der zusätzlichen Mittel auf Ausstattungsprozesse

Die Auswirkungen sind differenziert zu betrachten. Aus Sicht des Euregionalen Medienzentrums (EMZ) ist ein Ausstatten „aus einem Guss“ unter Einbindung von zusätzlichen Mitteln effektiver. Da das Medienzentrum bei sämtlichen Ausstattungsprozessen, die mit Präsentationstechnik zu tun haben, einbezogen werden muss (dezentrale Ressourcenverwaltung), würde sich der Arbeitsaufwand durch den (vorläufigen) Wegfall der zusätzlichen Mittel nur erhöhen. Der Grund dafür ist, dass dann zwei voneinander getrennte Ausstattungsprozesse ablaufen würden, in die das EMZ eingebunden wäre. Gleichzeitig ist eine Knappheit an operativen Ressourcen, insbesondere bei den Dienstleistungen von Handwerkerfirmen, Detailplanungen und technischen Begehungen, zu konstatieren. Das führt bei dem Verwenden von Fördermitteln zu zusätzlichen Belastungen.

Zusammenfassend lassen sich die folgenden Argumente für bzw. gegen das Einbinden zusätzlicher Mittel benennen:

Vorteile

- ein Ausstattungsprozess und damit insgesamt weniger Arbeit für die MitarbeiterInnen des EMZ
- die Medienkonzepte können besser bzw. umfassender umgesetzt werden
- die Technik wird zu dem gleichen Zeitpunkt beschafft, so dass in der Folge keine Kompatibilitätsprobleme entstehen
- erste Schulen durften bereits Mittel ihrer Fördervereine hinzuziehen (Gleichbehandlung)

Nachteile

- angesichts knapper Ressourcen in der operativen Umsetzung verzögert sich die digitale Ausstattung in der Fläche, da die Ausstattungsprozesse an den einzelnen Schulen länger dauern
- Fördermittel werden für Investitionen eingesetzt, die ggf. auch aus öffentlichen Mitteln (Digitalpakt) bedient werden könnten
- Schulen, die die Fähigkeit zum Einwerben externer Mittel haben, werden bevorzugt
- Die Fristen der Fördermitteleinsatzes sind zu beachten.

3. Aktueller Stand

Derzeit können gemäß der in der Schulausschuss-Sitzung vom 2.7.2019 getroffenen Vereinbarung grundsätzlich übergangsweise zusätzliche Mittel (Förderverein, Schulbudget usw.) in dem Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ nicht eingebracht werden. Ausnahmen sind dann gegeben, wenn die Geräteliste bereits von dem EMZ erstellt worden ist, da in diesen Fällen bereits erhebliche personelle und zeitliche Ressourcen des Medienzentrums investiert wurden.

Aktuell sieht die Einplanung und Einbindung von zusätzlichen Mitteln wie folgt aus:

- Gesamtschule Brand: 70.000 € aus dem Schulbudget (die Bestellung soll im August erfolgen)
- GHS Aretzstraße: 4.350 € aus dem Schulbudget (die Bestellung der Geräte ist bereits erfolgt)
- GHS Richterich/KGS Horbach: 4.600 € aus dem Schulbudget (diese Mittel sind bereits in der Planung erfasst)
- Rhein-Maas-Gymnasium: 10.000 € über den Förderverein; die Planung wurde zunächst gestoppt.

Im Auftrag

Brötz

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Versicherung

An
FB 45/400
Herrn Crumbach

Auskunft Herr Dr. Thomé
Telefon 0241/432-3018
Telefax 0241/432-3007
e-mail Kai.thome@mail.aachen.de

Aktenzeichen FB 30 Kü D 1534-19
Ihr Zeichen

Per e-mail (1 Seite)

Datum 20.11.2019

**Spenden von Fördervereinen bei der Ausstattung über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“
Ihre Anfrage vom 18.11.2019**

Hallo Herr Crumbach,

in der oben bezeichneten Angelegenheit hatten Sie bekanntlich mit e-mail vom 18.11.2019 um Stellungnahme gebeten, ob einer Einbindung von Spenden schulischer Fördervereine bei der Ausstattung über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ die Regelung des § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW entgegensteht. Wie Sie mir gestern telefonisch mitgeteilt haben, handelt es sich bei den in Rede stehenden Zuwendungen um solche ohne Gegenleistung und Werbewirkung, so dass die weitergehenden Regelungen für Sponsoring und Werbung (§ 99 SchulG NRW) keine Anwendung finden.

Nach § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW stellt der Schulträger sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden. Demensprechend verfolgt § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW das Ziel, eine Ungleichbehandlung der Schulen des Schulträgers zu begrenzen. Da vom Gesetzgeber nicht festgelegt wurde, wann eine unangemessene Benachteiligung oder Bevorzugung gegeben ist, lässt die Regelung dem Schulträger einen durchaus erheblichen Beurteilungsspielraum. Zudem besitzen weder die Schule noch die Eltern ein subjektiv-öffentliches Recht gegen den Schulträger auf Beseitigung einer von ihnen angenommenen Benachteiligung. Insoweit handelt es sich bei § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW lediglich um eine „Zielbestimmung“, die sich an den Schulträger richtet (Hebborn/Menzel in SchulG NRW Kommentar, März 2015).

Entsprechend den obigen Ausführungen besitzen Sie als Schulträger also einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob durch die beabsichtigte Einbindung von Spenden einzelne Schulen unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden. Weder einzelne Schulen noch die Eltern können aufgrund einer angenommenen Benachteiligung gegen die von Ihnen getroffene Entscheidung erfolgreich Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht einlegen.

Aus meiner Sicht dürfte damit § 98 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW einer Einbindung von Spenden schulischer Fördervereine nicht entgegenstehen. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie bei Ihrer Entscheidung die Vor- und Nachteile gründlich gegeneinander abwägen und Sie einzelne Schulen nicht ohne triftige Gründe ungleich behandeln.

Falls Rückfragen bestehen sollten, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Dr. Thomé